

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
UND KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
JOHANNES RAUWALD
ALEXANDRA RIECKMANN
DILOWAN DÖHRING
RECHTSANWÄLTE

An die
Präsidentin des Landgerichts Hamburg
Frau Birte **M e y e r h o f f**
Sievekingplatz 1
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 17.11.2025/gs

**Betrifft: Ergänzende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Isabel Hildebrandt**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zur Zeit wird vor der Großen Strafkammer 32 gegen Frau Christina Block und sechs weitere Personen über eine Anklage der Hamburger Staatsanwaltschaft verhandelt. In dem Verfahren geht es u.a. um den Vorwurf der Entziehung Minderjähriger. Gemäß einer Mitte Oktober 2025 zugegangenen Ladung soll mein Mandant Eugen Block – meine Bevollmächtigung hatte ich Ihnen schon mit meinem Schreiben vom 27.10.2025 überreicht – in diesem Verfahren am 3. Dezember 2025 als Zeuge aussagen.

Was ich eingangs jenes Schreibens ausgeführt habe, darf ich hier – zur sachlichen Einbettung meines weiteren Vorbringens – hier noch einmal wiederholen: Zwar wird nach herkömmlichem Verständnis, gestützt auf den Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 StPO, die Ablehnung eines Richters durch einen Zeugen als nicht zulässig betrachtet. Das hindert einen – zur richterlichen Vernehmung geladenen – Zeugen allerdings nicht daran, im Wege der **Dienstaufsichtsbeschwerde** auf Verhaltensweisen eines Richters/einer Richterin hinzuweisen, die den begründeten Verdacht erwecken, er sei in seiner Amtsführung von unsachlichen Motiven beeinflusst.

Die **Befangenheit** der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt zeigt sich – insofern ergänze ich mein Vorbringen – auch an folgenden Umständen:

1. Die Geschehnisse um und nach dem 01.01.2024, die Gegenstand einer breit aufgefächerten Beweisaufnahme durch die Große Strafkammer 32 sind, haben eine Vorgeschichte, die – jedenfalls im Beweisführungsprogramm der Strafkammer – nahezu völlig ausgeblendet wird. Es ist die massive Missachtung **aller** zwischen den (ehemaligen) Eheleuten Christina Block und Stephan Hensel getroffenen Umgangsregelungen durch den Kindesvater. Er hat sich hierbei von allen Anstandsregeln befreit und zwingt die Kinder in einen dauerhaften Loyalitätskonflikt – ein Zustand, der nun schon vier Jahre andauert.

Die Anstandsregeln, die für alle Eltern gelten, werden in der strafrechtlichen Bewertung des Geschehens schnell vergessen und seien deshalb hier noch einmal in Erinnerung gerufen:

Für Kinder ist es die wohl schlimmste Situation: in einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern zerrieben zu werden. Der sich daraus ergebende innere Zwiespalt ist für die jungen Seelen unauflösbar. Es ist deshalb die Aufgabe der Erwachsenen, eine zuverlässige Vereinbarung über den Umgang der Kinder mit beiden Elternteilen sicherzustellen. Im Falle der Familie Block schien dies zunächst zu gelingen. Erst als der Vater sich entschied, die Kinder eigenmächtig an sich zu ziehen, begann sich die Eskalationsspirale zu drehen. Durch seine Weigerung, die Kinder verabredungsgemäß zu ihrer Mutter zurückkehren zu lassen, gewann er Zeit. Zeit genug jedenfalls, um Tochter und Sohn – jedenfalls zeitweilig – in seinem Sinne zu beeinflussen. Die Einflüsterungen sind unschwer vorzustellen: Bei Mama dürftet Ihr das jetzt nicht. Mama würde Euch das nicht durchgehen lassen. Bei mir bekommt Ihr so viel Schokolade wie Ihr wollt. Wie Ihr wisst, sind mir Eure Schulnoten nicht so wichtig, Mama übertreibt halt immer. Waren es diese oder ähnliche Sätze, die junge Menschen natürlich gerne hören, mit denen die Kinder der Christina Block ihr nach und nach durch den Vater entfremdet werden sollten? Schon wenige Monate sind für Kinder eine sehr lange Zeit. Und schon bald beginnen sie zu vergessen, was sie vielleicht anfangs noch vermissten. Denn das Leben geht für sie weiter, gehüllt in den weichen Kokon eines väterlichen Verwöhnprogramms. Wer hingegen nicht vergisst, ist die Mutter, die nicht weiß, wann und unter welchen Umständen sie ihre Kinder wiedersehen wird. Wird sie sie überhaupt jemals wiedersehen? Es ist nicht zu bezweifeln, dass Herr Hensel eigenmächtig Fakten geschaffen hat. Dies ist nicht nur unanständig – es ist verwerflich. Denn er hat dies um den Preis eines bei den Kindern bewirkten Loyalitätsbruchs gegenüber ihrer Mutter getan. Ob er die Kinder dadurch in eine Hölle latenter Schuldgefühle gestürzt hat? Wir wissen es nicht. Doch wer an seine eigene Kindheit zurückdenkt, wird sich wohl daran erinnern, wie leicht ein Kind fremde Schuld zur eigenen macht und sich selbst die Verantwortung für erwachsenes Versagen zuschreibt.

So schlimm es ist: Die Macht des Faktischen gibt Stephan Hensel sogar noch den Rückhalt, den er in einem Rechtsstaat eigentlich nicht verdient: Das widerrechtliche Verbringen der Kinder in ein anderes Land, so das Familiengericht Hamburg in einer Entscheidung vom 17.10.2023, wird offenbar tolerabel, wenn dieser Zustand nur lange genug andauert und die Kinder augenscheinlich sich daran gewöhnt haben. Es entfällt dann, so das Hamburger Familiengericht, seine internationale Zuständigkeit. Man möchte es nicht wahrhaben, was da entschieden wurde. Es entspricht aber wohl der Rechtslage.

Umso mehr ist es bedauerlich, dass ein Strafverfahren, in dem eine Anklage gegen Stephan Hensel und seine jetzige Ehefrau unter der Obhut der Richterin Hildebrandt nicht mehr bearbeitet wird. **Die Anklageschrift gegen Stephan Hensel trägt das Datum des 12.06.2023**, ist also fast zwei Jahre älter als die zur Zeit gegen die Tochter meines Mandanten verhandelte Anklage (diese datiert auf den 17.04.2025). Der in der Anklage gegen Hensel geschilderte Sachverhalt ist absolut überschaubar und beschreibt den dort erhobenen Vorwurf der Kindesentziehung – soweit er Hensel betrifft – kurz wie folgt: Stephan Hensel werde angeklagt

„... in Hamburg in der Zeit vom 29.08.2021 bis zum 14.09.2021 und seit dem 28.10.2021

... durch 2 selbständige Handlungen ein Kind einem Elternteil im Ausland vorenthalten zu haben, nachdem es dorthin verbracht worden ist,

indem

... der Beschuldigte Hensel am 29.08.2021 seine am 25.10.2010 geborene Tochter Klara Hensel und seinen am 19.11.2013 geborenen Sohn Theodor Hensel, für die er mit der Kindesmutter, der Zeugin Christina Block, gemeinsam sorgeberechtigt war, im Anschluss an das Besuchswochenende der Kinder in Dänemark in der Zeit vom 27.08.2021 bis zum 29.08.2021 entgegen der ihm bekannten Verpflichtung nicht zurück zu ihrer mit ihrer Mutter bewohnten Wohnung Tornberg 13 in Hamburg brachte, sondern die Kinder in der mit der Beschuldigten Have gemeinsam bewohnten Wohnung Toldbodgade 1 in Grästen behielt, bis das Amtsgericht Hamburg mit Beschluss vom 13.09.2021 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder vorläufig auf ihn allein übertrug, wobei die Beschuldigte Have ihn in Kenntnis aller Umstände in seinem Handeln durch Zuspruch bestärkte;

2. der Beschuldigte Hensel nach Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2021, die ihm seit dem 28.10.2021 bekannt war, Klara und Theodor Hensel weiter in Dänemark behielt, so wie sich noch immer befinden, wobei die Beschuldigte Have ihn wiederum in Kenntnis aller Umstände in seinem Handeln durch Zuspruch bestärkte.

Vergehen.

für den Beschuldigten Hensel strafbar gemäß §§ 235 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7, 27, 53 StGB.

Mit einem Beschluss der Großen Strafkammer 6 vom 25.04.2024 wurde eine vorausgegangene Entscheidung des Amtsgerichts, die Anklage nicht zuzulassen, aufgehoben. Das Landgericht begründete seine – auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin ergangene Entscheidung – ausführlich auf sechs Seiten und konstatierte, es ergebe sich „nach derzeitiger Würdigung der für die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO erforderliche Tatverdacht im Sinne **einer Wahrscheinlichkeit der Verurteilung der Angeschuldigten** (des Stephan Hensel und der Astrid Have)“.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 15.07.2024 erklärte sich dieses für das vorliegende Verfahren als sachlich unzuständig und legte es dem Landgericht Hamburg – der Großen Strafkammer als Jugendschutzkammer – zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor. Am 22.07.2024 wurde die Sache durch die Verteilungsstelle des Landgerichts vorläufig der Großen Strafkammer 32 zugewiesen.

Und dort liegt sie – nahezu unbearbeitet – seit knapp anderthalb Jahren!

Die Richterin Hildebrandt übernahm den Vorsitz der Großen Strafkammer 32 mit Beginn des Jahres 2025. Bis auf Anfragen bei dem dänischen Ergänzungspfleger hinsichtlich des Aufenthalts der Kinder finden sich in der Akte keine Hinweise auf irgendwelche zur Förderung der Sache geeignete Aktivitäten. Am 26.03.2025 teilt die Richterin Hildebrandt dem damals für Tochter meines Mandanten tätigen Rechtsanwalt Kury mit,

„... dass das Verfahren bei der Großen Strafkammer 32 des Landgericht Hamburg anhängig, aber bislang weder über die Übernahme noch über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.“

Und am 22.05.2025 teilt sie der Staatsanwaltschaft folgendes mit:

„Angesichts der derzeitigen Dezernatslage der Kammer, insbesondere aufgrund der Auslastung mit vorrangig zu bearbeitenden Haftsachen – darunter das Verfahren zum Az. 4161 Js 1/24 -, ist mit einer Terminierung dieses Verfahrens in diesem Jahr nicht zu rechnen.“

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen: Das Verfahren mit der Anklage gegen Stephan Hensel hat zwar über die Verteilungsstelle des Landgerichts ein Aktenzeichen der Großen Strafkammer 32 erhalten. Das bedeutet aber nicht, dass es, um dem Verfahren Fortgang zu geben, nur noch einer Terminierung bedürfte. Zwei weitere Arbeitsschritte fehlen bislang ebenfalls: Die Sache kam an das Landgericht aufgrund einer Vorlageentscheidung des Amtsgerichts. In einem ersten Schritt muss also das Landgericht entscheiden, ob es die Sache überhaupt **übernehmen** will (§ 209 Abs. 2 StPO). Erst dann, wenn das bejaht wird, ist über die Zulassung der

Anklage zu entscheiden (die **Eröffnung** des Hauptverfahrens): **Beide Entscheidungen sind bis heute – fast zweieinhalb Jahre nach Anklageerhebung – noch nicht getroffen.** Das ist nicht akzeptabel. Insbesondere ist es nicht angängig, die Entscheidung über die Zulassung einer Anklage so lange hinauszuschieben, bis die Beweisaufnahme durchgeführt und die Hauptverhandlung terminiert werden kann¹.

Das ist aber nicht nur prozessual inakzeptabel. Wie oben dargelegt, sind die Geschehnisse im Jahr 2024 inhaltlich nicht von den vorausgegangenen Geschehnissen zu trennen. Statt die Anklage gegen Hensel unbearbeitet im Regal zu lassen und abzuwarten, bis die Akte (bzw. der Datenträger) Staub ansetzt, hätte es nahegelegen, gemäß § 237 StPO wegen des engen Sachzusammenhangs beide Verfahren miteinander zu verbinden. Das hätte auch zu keiner merklichen Erweiterung des Beweisprogramms geführt. Die Anklage gegen Hensel benennt nur drei Zeugen: Christina Block sowie die Kinder Klara und Theodor Hensel. Die im Interesse einer objektiven Beweiserhebung naheliegende Verbindung beider Verfahren könnte auch jetzt noch – nach Zulassung der Anklage gegen Hensel – passieren.

2. Die fehlende Förderung des Verfahrens gegen Hensel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hildebrandt dürfte es mit sich gebracht haben, dass die Mitglieder der Strafkammer bei ihrer am 20.06.2025 getroffenen Entscheidung über die Berechtigung Hensels, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, nicht den Interessenwiderstreit wahrgenommen haben, dem er in dieser Rolle unterliegt. **Stephan Hensel hätte als Nebenkläger nicht zugelassen werden dürfen:**

Stephan Hensel wird mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 12.05.2023 die **Entziehung Minderjähriger** vorgeworfen, und zwar „... *seit dem 28.10.2021 ... ein Kind einem Elternteil vorenthalten zu haben, nachdem es dorthin (ins Ausland) verbracht worden ist Strafbar gemäß §§ 235 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7, 53 StGB*“.

Christina Block wird mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.04.2025 derselbe Vorwurf der **Entziehung Minderjähriger** gemacht, und zwar in der Variante des § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB, nämlich dass „*eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt*“ einem Elternteil „*entzogen*“ worden sei, wobei die Qualifikation des § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB bejaht wird, also das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der seelischen Entwicklung gebracht worden sein soll.

¹ Stuckenberg in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., Rdnr.29 zu § 207.

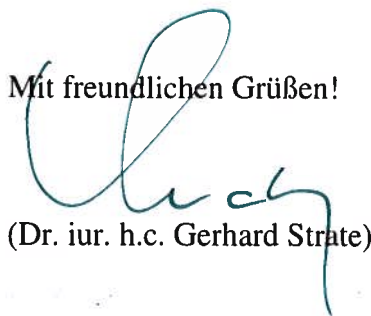
Beide Vorwürfe betreffen **dieselben Kinder** – Klara und Theodor Hensel. Beide Taten betreffen auch **dieselben Elternteile**, und zwar jeweils vice versa mal als Täter und mal als Verletzte. Und sie betreffen – jedenfalls für die Spanne zwischen dem 01.01.2024 und dem 05.01.2024 – **denselben Zeitraum**.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stützte sich in ihrer Anklage gegen Stephan Hensel vom 12.05.2023 hinsichtlich des Vorwurfs der Entziehung Minderjähriger auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.10.2021, mit der das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder der Mutter, Christina Block, übertragen worden war. Die Staatsanwaltschaft ging bei ihrer Anklage davon aus, dass die Kindesentziehung zum Zeitpunkt der Anklage gegen Stephan Hensel noch andauerte (,... *seit dem 28.10.2021* ...'). Das liegt auf der Linie der BGH-Rechtsprechung, derzufolge die Entziehung Minderjähriger ein Dauerdelikt darstellt (BGH in NStZ 2006, 447, 448; BGH 3 StR 410/14 v. 22.01.2015 [bei Juris, Rdnr. 25]). Das Dauerdelikt endet erst mit der Aufhebung des rechtswidrigen Zustandes (*Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., Rdnr. 84 vor §§ 52 ff.) Die familiengerichtliche Zuweisung der Kinder an die Mutter (vom 27.10.2021) war erst mit der einstweiligen Anordnung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 05.01.2024 im Rahmen einer vorläufigen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Stephan Hensel beendet worden (so auch HansOLG Hamburg. Beschluss v. 19.02.2024 – 12 UF 15/24, Seite 5).

Dass die beiden Elternteile hinsichtlich derselben Kinder dasselbe Grunddelikt (Entziehung Minderjähriger) gleichzeitig (zumindest vom 01.01.2024 bis zum 05.01.2024) verwirklicht haben sollen, macht beide in gleicher Weise ungeeignet für eine Verfahrensbeteiligung als Nebenkläger (vgl. BGH in NJW 1978, 330/331). **Stephan Hensel hätte deshalb in dem zur Zeit anhängigen Verfahren nicht als Nebenkläger zugelassen werden dürfen.**

Dies liegt eigentlich auf der Hand – gelangt aber nicht in das Bewusstsein der beteiligten Juristen, weil die Vorsitzende Richterin Hildebrandt das Verfahren gegen Hensel auf unabsehbare Zeit zum Stillstand gebracht hat. Ich bitte höflichst um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen!



(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)